

ÖSTERREICHISCHER JURISTENTAG

Satzung

des Vereines

Österreichischer Juristentag

Stand: 23. Mai 2018

Name und Sitz des Vereines

§ 1. Der Verein führt den Namen "Österreichischer Juristentag" und hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet. Im Rahmen europäischer und internationaler Kooperationen kann sich die Tätigkeit über die Bundesgrenzen hinaus erstrecken.

Zweck des Vereines

§ 2. (1) Der Verein will unter Beachtung der Anliegen der Praxis auf wissenschaftlicher Grundlage einen lebendigen Meinungs-austausch über rechtsdogmatisch oder rechtspolitisch allgemein interessante Themen unter Juristinnen und Juristen aller Berufsrichtungen pflegen und das Verständnis sowie die Fortbildung insbesondere des in Österreich geltenden Rechtes unter Berücksichtigung des europäischen und internationalen Kontextes fördern.

(2) Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

Tätigkeiten und Mittel des Vereines

§ 3. (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere

- a) die Abhaltung von Veranstaltungen, insbesondere von Österreichischen Juristentagen,
- b) die Herausgabe von Schriften.

Satzung des Vereines Österreichischer Juristentag

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden,
- c) Sonstige Zuwendungen,
- d) Tagungsbeiträge,
- e) Erträge aus der Veröffentlichung von Schriften.

Mitglieder des Vereines

§ 4. Die Mitglieder des Vereines bestehen aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 5. (1) Ordentliches Mitglied kann werden, wer

- a) an einer Universität einen akademischen Grad erworben hat, der auf einem Studium beruht, welches überwiegend rechtswissenschaftliche Fächer enthält, oder
- b) in Österreich einen juristischen Beruf ausübt.

(2) Studierende eines Studiums im Sinne des Abs. 1 lit. a können eine auf fünf Jahre befristete ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Diese Mitgliedschaft wandelt sich in eine unbefristete ordentliche Mitgliedschaft, wenn das Studium erfolgreich abgeschlossen wird.

(3) Außerordentliche Mitglieder können auch andere natürliche Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, wenn dies zur Förderung des Vereinszweckes wünschenswert ist.

Satzung des Vereines Österreichischer Juristentag

(4) Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, wenn sie sich um das österreichische Recht und den Österreichischen Juristentag besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch einem ordentlichen oder außerordentlichen Mitglied verliehen werden.

§ 6. (1) Über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Ausschuss.

(2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ende der Mitgliedschaft

§ 7. (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, sonstigen Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Ehrenmitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zurückgelegt werden.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen oder einem Ehrenmitglied die Ehrenmitgliedschaft aus wichtigem Grund aberkennen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied die Interessen des Vereines gröblich verletzt oder seinen Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt. Das Mitglied hat Anspruch, vor der Beschlussfassung gehört zu werden. Die Entscheidung des Vorstandes kann binnen einer Frist von vier Wochen bei der Schlichtungseinrichtung angefochten werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8. (1) Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und an allen Veranstaltungen des Vereines berechtigt. Alle Mitglieder haben dem Verein Änderungen ihrer Anschrift umgehend mitzuteilen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt; außerordentliche Mitglieder haben beratende Stimme. Außerordentliche Mitglieder, die juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften sind, üben ihre Rechte durch eine Repräsentantin bzw. einen Repräsentanten aus, die bzw. den sie der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich zu benennen haben. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben ihre Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.

(3) Ehrenmitglieder dürfen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung und an Vorstandssitzungen teilnehmen.

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu wahren und den Vereinszweck (§ 2 Abs. 1) nach Kräften zu fördern.

(5) Zu Organwallerinnen bzw. Organwaltern dürfen nur ordentliche Mitglieder bestellt werden.

Mitgliedsbeiträge

§ 9. (1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand mit Wirkung frühestens für das auf den Beschluss folgende Kalenderjahr festgesetzt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Im Jahr der Aufnahme ist der Mitgliedsbeitrag binnen

Satzung des Vereines Österreichischer Juristentag

zwei Monaten nach der Aufnahme zu entrichten. Bei Aufnahme innerhalb des zweiten Halbjahres entfällt der Mitgliedsbeitrag für das Aufnahmejahr.

§ 10. (1) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder an den Einnahmen des Vereines keinen Anteil und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.

(2) Angemessene Aufwandsentschädigungen an Organwallerinnen bzw. Organwaller sowie an die mit besonderen Aufgaben betrauten Mitglieder für ihre Tätigkeit sind weder Anteile an Vereinseinnahmen noch sonstige Zuwendungen im Sinne des Abs. 1.

(3) Bei ihrem Ausscheiden werden den Mitgliedern weder Beiträge noch Spenden oder sonstige Zuwendungen rückerstattet.

Organe des Vereines

§ 11. Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der geschäftsführende Ausschuss,
- d) die Präsidentin bzw. der Präsident,
- e) die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär,
- f) die Kassierin bzw. der Kassier,
- g) die Rechnungsprüferinnen bzw. die Rechnungsprüfer,
- h) die Schlichtungseinrichtung.

Die Mitgliederversammlung

§ 12. (1) Die Mitgliederversammlung ist das Willensbildungsorgan aller Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung hat über die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben zu beschließen. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Wahl, die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Amtsentbindung und -enthebung von Vorstandsmitgliedern; die Wahl, Entlastung, Amtsentbindung und -enthebung der Präsidentin bzw. des Präsidenten; die Wahl, Entlastung, Amtsentbindung und -enthebung der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses,
- b) die Wahl, die Entgegennahme des Berichtes und die Entlastung sowie die Amtsentbindung und -enthebung der Rechnungsprüferinnen bzw. der Rechnungsprüfer,
- c) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- d) die Änderung der Satzung,
- e) die freiwillige Auflösung des Vereines.

(2) Die Amtsentbindung oder -enthebung der Präsidentin bzw. des Präsidenten, eines sonstigen Mitgliedes des geschäftsführenden Ausschusses oder der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer bedarf des Vorliegens eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Amt aus gesundheitlichen Gründen nicht gehörig ausgeübt werden kann (Entbindung), das Amt nicht gehörig ausgeübt wird oder die Ziele des Vereines gröblich verletzt werden (Enthebung). Für die Amtsenthebung von Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern ist es bereits ausreichend, dass die Vertrauensgrundlage erschüttert ist.

§ 13. (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt zumindestens alle vier Jahre zusammen. Der Vorstand hat nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass diese Mitgliederversammlung zeitlich mit der Abhaltung des Österreichischen Juristentages zusammenfällt.

Satzung des Vereines Österreichischer Juristentag

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich erachtet oder wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten schriftlich beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist durch schriftliche Verständigung aller Mitglieder mindestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe der vorher mit dem Vorstand festgesetzten Tagesordnung einzuberufen.

(4) Später gestellten Anträgen von Mitgliedern, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen, ist in der Mitgliederversammlung nur dann zu entsprechen, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten eingebracht und wenigstens von einem Vorstandsmitglied unterstützt wurden.

§ 14. (1) Die Mitgliederversammlung ist, sofern die Mitglieder schriftlich unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift oder im elektronischen Weg an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse geladen wurden, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern nichts anderes in der Satzung vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

(3) Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Mitglieder dürfen sich in der Mitgliederversammlung durch ein mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenes ordentliches Vereinsmitglied vertreten lassen.

Der Vorstand

§ 15. (1) Dem Vorstand obliegen die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere obliegt ihm

- a) die Entgegennahme von Berichten der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs und des geschäftsführenden Ausschusses,
- b) die Bestätigung der Übertragung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der voraussichtlich länger verhinderten Präsidentin bzw. des voraussichtlich länger verhinderten Präsidenten an eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten durch den geschäftsführenden Ausschuss,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Beschlussfassung über Einberufung, Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlungen,
- e) die Beschlussfassung über Einberufung, Zeit, Ort, der Themenstellung sowie der Vorsitzenden der Abteilungen und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, über Gutachterinnen bzw. Gutachter und Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter der Österreichischen Juristentage und über sonstige Veranstaltungen des Vereines,
- f) die Selbstergänzung des Vorstandes für die restliche Funktionsperiode.

(2) Falls eine Mitgliederversammlung wegen besonderer Umstände nicht abgehalten werden kann, hat der Vorstand, soweit dies möglich ist, auch jene in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich sind. Diese Entscheidungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung dieser zur Kenntnis zu bringen.

§ 16. (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 12 und höchstens 50 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mittels Stimmzettels gewählt werden. Gewählt sind jene ordentlichen Vereinsmitglieder, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmen alle anwesenden ordentlichen

Satzung des Vereines Österreichischer Juristentag

Mitglieder zu, dürfen die Vorstandsmitglieder auch offen gewählt und darf auch in einem einzigen Wahlvorgang über eine oder mehrere vorgeschlagene Kandidatinnenlisten bzw. Kandidatenlisten abgestimmt werden.

(2) Jede ordentliche Mitgliederversammlung hat einen neuen Vorstand zu wählen. Die Funktionsdauer des amtierenden Vorstandes endet jeweils mit der Wahl des neu gewählten Vorstandes. Zum Vorstandsmitglied kann gewählt werden, wer im Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 17. (1) Der Vorstand soll zumindest einmal jährlich tagen. Er muss jedenfalls einberufen werden, wenn dies die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert. Er wird ferner einberufen, wenn die Präsidentin bzw. der Präsident dies für notwendig erachtet oder der geschäftsführende Ausschuss die Einberufung beschließt oder zumindest drei Vorstandsmitglieder schriftlich von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten eine Einberufung verlangen.

(2) Zwischen der Einberufung und der Abhaltung der Sitzung ist eine angemessene Frist vorzusehen. Dabei ist die Dringlichkeit der Angelegenheit zu berücksichtigen.

(3) Der neu gewählte Vorstand hat sich so rasch wie möglich nach seiner Wahl zu konstituieren.

(4) Der Vorstand ist, sofern seine Mitglieder schriftlich unter der letzten bekannten Anschrift oder im elektronischen Weg an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse eingeladen wurden, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

(6) Ein Beschluss des Vorstandes kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich zwei Drittel der Vorstandsmitglieder damit schriftlich oder im elektronischen Weg einverstanden erklären. Die Erklärung des Einverständnisses kann auch dadurch erfolgen, dass ein Vorstandsmitglied an der Beschlussfassung teilnimmt.

(7) Vorstandsmitglieder dürfen sich bei Vorstandssitzungen und bei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren nicht vertreten lassen.

Der geschäftsführende Ausschuss

§ 18. (1) Der geschäftsführende Ausschuss vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und führt die ihm übertragenen, laufenden Geschäfte des Vereines und jene, die nicht anderen Organen zugewiesen sind.

(2) Dem geschäftsführenden Ausschuss obliegt insbesondere

- a) die Entscheidung über die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitglieder,
- b) die Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages in begründeten Einzelfällen,
- c) die Vorbereitung und Nachbearbeitung der Österreichischen Juristentage sowie der sonstigen Veranstaltungen des Vereines,
- d) die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit des Vereines, insbesondere die Abgabe von öffentlichen Stellungnahmen des Vereines,
- e) die Einladung von Personen, die nicht Mitglieder des Vereines sind, als Gäste zur Teilnahme an einem Österreichischen Juristentag und sonstigen Veranstaltungen,
- f) die Entscheidung über Publikationen des Vereines,
- g) die Bestellung von Schriftführerinnen bzw. Schriftführern für die Abteilungen eines Österreichischen Juristentages,
- h) die Bestellung einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs

(3) Falls eine Vorstandssitzung wegen besonderer Umstände nicht abgehalten werden kann, hat der geschäftsführende Ausschuss, auch jene gemäß § 15 (1) lit. e in die Zuständigkeit des Vorstands fallenden Maßnahmen zu treffen. Diese Entscheidungen sind bei der nächsten Vorstandssitzung dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 19. (1) Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus

- a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten,
- b) drei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten,
- c) der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär,
- d) der Kassierin bzw. dem Kassier,
- e) bis zu drei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte des Vorstandes gewählt.

(3) Vorerst ist die Präsidentin bzw. der Präsident zu wählen. Mit der Annahme der Wahl tritt die Präsidentin bzw. der Präsident ihr bzw. sein Amt an. Ihr bzw. ihm kommt bezüglich der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses ein Vorschlagsrecht zu. Sie bzw. er hat dabei darauf Bedacht zu nehmen, dass im geschäftsführenden Ausschuss alle juristischen Berufe möglichst ausgewogen vertreten sind. Die Ausgewogenheit soll sich tunlichst auch auf regionale Aspekte beziehen.

(4) Die Funktionsdauer des geschäftsführenden Ausschusses beginnt, vom Amtsantritt der Präsidentin bzw. des Präsidenten abgesehen, mit seiner Wahl und endet mit der Wahl des nachfolgenden, neu gewählten geschäftsführenden Ausschusses. Der geschäftsführende Ausschuss hat sich so rasch wie möglich, längstens aber innerhalb von drei Monaten nach seiner Wahl auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten zu konstituieren.

Satzung des Vereines Österreichischer Juristentag

(5) Ist ein Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses gemäß § 19 Abs 1 lit. b - e vorübergehend verhindert, ihre bzw. seine Funktion auszuüben, wird ein sonstiges Ausschussmitglied mit dessen Zustimmung von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten mit dieser Funktion betraut. Im Falle voraussichtlich längerer Verhinderung entscheidet der Vorstand, ob das Ausschussmitglied seines Amtes zu entbinden und die freie Stelle auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten durch Nachwahl zu besetzen ist.

(6) Scheidet ein Mitglied gemäß § 19 Abs 1 lit. b - e durch Rücktritt, Austritt oder Tod vorzeitig aus seinem Amt aus oder wird es vom Vorstand wegen voraussichtlich längerer Verhinderung seines Amtes entbunden oder aus anderen wichtigen Gründen seines Amtes enthoben, hat der Vorstand die freie Stelle auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten durch Neuwahl zu besetzen.

§ 20. (1) Der geschäftsführende Ausschuss wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten einberufen. Er ist einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder dies bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten beantragen. Verweigert die Präsidentin bzw. der Präsident die Einberufung, dürfen die beiden Ausschussmitglieder den Ausschuss selbst einberufen.

(2) Der geschäftsführende Ausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

(3) Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses dürfen sich bei Ausschusssitzungen nicht vertreten lassen.

(4) Ein Beschluss des geschäftsführenden Ausschusses kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses damit einverstanden erklären. Die Erklärung des Einverständnisses kann auch dadurch erfolgen, dass ein Mitglied an der Beschlussfassung teilnimmt.

Die Präsidentin bzw. der Präsident

§ 21. (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident führt den Verein. Ihr bzw. ihm obliegen die ihr bzw. ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere obliegt ihr bzw. ihm

- a) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) die Einberufung des Vorstandes,
- c) die Einberufung des geschäftsführenden Ausschusses,
- d) der Vorsitz in der Mitgliederversammlung,
- e) der Vorsitz im Vorstand,
- f) der Vorsitz im geschäftsführenden Ausschuss,
- g) die Einberufung des Österreichischen Juristentages,
- h) der Vorsitz beim Österreichischen Juristentag,
- i) die Einladung zu sonstigen Veranstaltungen des Vereines,
- j) der Vorsitz bei sonstigen Veranstaltungen des Vereines,
- k) die Vertretung des Vereines nach außen.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident ist befugt, andere Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses allein oder gemeinsam zur Vertretung des Vereines bei bestimmten Geschäften zu bevollmächtigen.

(3) Zur Entgegennahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen Dritter sind die Präsidentin bzw. der Präsident, jede Vizepräsidentin bzw. jeder Vizepräsident und die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär bevollmächtigt. Die Präsidentin bzw. der Präsident ist von Erklärungen, die eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident oder die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär entgegengenommen hat, umgehend zu verständigen.

(4) Finanzielle Verpflichtungen des Vereines darf die Präsidentin bzw. der Präsident nur im Einvernehmen mit der Kassierin bzw. dem Kassier oder einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten oder der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär

Satzung des Vereines Österreichischer Juristentag

eingehen. Zur Führung der laufenden Vereinsgeschäfte darf die Präsidentin bzw. der Präsident jedoch finanzielle Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 3.000,--EUR alleine eingehen. Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vertretungsbefugnis zur Eingehung finanzieller Verpflichtungen unterliegt denselben Beschränkungen. Die Verfügungs- und Zeichnungsbefugnis über die Konten und Depots des Vereines ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten derart festzulegen, dass diese Befugnis nur zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses gem. § 19 Abs. 1 lit a - d gemeinsam zukommt.

(5) Die Funktionsperiode der Präsidentin bzw. des Präsidenten beginnt mit der Annahme der Wahl und endet im Allgemeinen mit der Annahme der Wahl durch die nachfolgende Präsidentin bzw. den nachfolgenden Präsidenten. Eine Wiederwahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten ist nur einmal zulässig. Die Amtsperiode der Präsidentin bzw. des Präsidenten endet vorzeitig im Falle des Rücktritts vom Amt, des Austritts aus dem Verein, des Todes, der Entbindung durch die Mitgliederversammlung infolge voraussichtlich längerer Verhinderung oder der Enthebung durch die Mitgliederversammlung.

(6) Im Fall der Verhinderung oder des vorzeitigen Ausscheidens der Präsidentin bzw. des Präsidenten durch Rücktritt, Austritt, Amtsentbindung, Amtsenthebung oder Tod wird die Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten bis zum Wegfall des Verhinderungsgrundes oder zur Wahl einer neuen Präsidentin bzw. eines neuen Präsidenten von der ältesten, nicht verhinderten Vizepräsidentin bzw. vom ältesten, nicht verhinderten Vizepräsidenten oder, falls alle Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten verhindert sein sollten, vom ältesten Mitglied aus dem Kreis der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses ausgeübt. Die Mitgliederversammlung ist so bald wie möglich zur Wahl einer neuen Präsidentin bzw. eines neuen Präsidenten einzuberufen.

(7) Ist die die Kassierin bzw. der Kassier verhindert, hat die Präsidentin bzw. der Präsident für die Dauer der Verhinderung ein Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses mit der Funktion der Kassierin bzw. des Kassiers zu betrauen. Ist die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär verhindert und wurde kein Vertreter der

Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs bestellt (§ 22 Abs 3), hat die Präsidentin bzw. der Präsident auf die gleiche Weise vorzugehen.

Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär

§ 22. (1) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär führt die laufenden Vereinsgeschäfte und unterstützt insbesondere die Präsidentin bzw. den Präsidenten bei Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben. Überdies führt die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär die Beschlüsse der Vereinsorgane durch.

(2) Der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär obliegt insbesondere

- a) die Durchführung der im Zuge der Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses sowie der Österreichischen Juristentage und sonstigen Veranstaltungen des Vereines notwendigen organisatorischen Maßnahmen unter Beachtung der Anweisungen der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der einschlägigen Organbeschlüsse,
- b) die Dokumentation der gesetzten Maßnahmen und Evidenthaltung der gesamten laufenden Korrespondenz des Vereines,
- c) die Durchführung der für die Drucklegung der Vereinsschriften erforderlichen Maßnahmen.
- d) das Verfassen und Evidenthalten von Resümeeprotokollen über die Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen bzw. Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses und ferner die Vereinskorrespondenz.
- e) die Versendung der Resümeeprotokolle über die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses an die Mitglieder des Vorstands.

(3) Eine vom geschäftsführenden Ausschuss aus dem Kreis seiner Mitglieder nach § 19 Abs. 1 lit e bestellte Stellvertreterin bzw. ein auf diese Weise bestellter Stellvertreter der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs vertritt diese / diesen bei der Erfüllung ihrer / seiner Aufgaben (§ 22 Abs. 1 und 2).

Die Kassierin bzw. der Kassier

§ 23. Der Kassierin bzw. dem Kassier obliegt

- a) das Führen des Inventarverzeichnisses,
- b) das Führen der für die Ein- und Ausgabenrechnung erforderlichen laufenden Aufzeichnungen sowie die Durchführung aller für die Rechnungsprüfung erforderlichen Maßnahmen,
- c) die Vorbereitung des Rechnungsberichtes als Teil des Geschäftsberichtes an die ordentliche Mitgliederversammlung,
- d) die Unterstützung der Rechnungsprüferinnen bzw. der Rechnungsprüfer durch rechtzeitige Einsichtgewährung in die für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen.

Die Rechnungsprüferinnen bzw. die Rechnungsprüfer

§ 24. In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens zwei ordentliche Vereinsmitglieder, die dem Vorstand nicht angehören, zu Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern zu wählen. Den Rechnungsprüferinnen bzw. den Rechnungsprüfern obliegen gemeinsam die Überprüfung der gesamten Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und die Erstattung eines Prüfungsberichtes an die Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüferinnen bzw. der Rechnungsprüfer ist zulässig.

Die Schlichtungseinrichtung

§ 25. (1) Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des VereinsG 2002. Jede Streitpartei benennt ein

Satzung des Vereines Österreichischer Juristentag

Mitglied aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder. Die beiden Mitglieder wählen ein weiteres ordentliches Vereinsmitglied zur Obfrau bzw. zum Obmann.

(2) Werden binnen vier Wochen nicht beide Mitglieder bestellt oder einigen sich diese nicht binnen weiterer vier Wochen auf eine Obfrau bzw. einen Obmann, bestellt die Präsidentin bzw. der Präsident die Schlichtungseinrichtung oder die noch fehlenden Mitglieder. Ist die Präsidentin bzw. der Präsident befangen, übernehmen die nicht befangenen Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses diese Aufgabe. Ist der gesamte geschäftsführende Ausschuss befangen, übernimmt der Vorstand diese Aufgabe. Ist auch der gesamte Vorstand befangen, insbesondere weil der Vorstand selbst oder der Verein eine Partei der Streitigkeit ist, erfolgt die Bestellung auf Antrag einer Partei durch das Gericht.

(3) Die Schlichtungseinrichtung entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Im Schlichtungsverfahren ist den Streitparteien beiderseitiges Gehör zu gewähren.

(4) Die Entscheidung der Schlichtungseinrichtung kann binnen einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung angefochten werden.

Der Österreichische Juristentag

§ 26. (1) Der Österreichische Juristentag ist die auch Nicht-Mitgliedern zugängliche Hauptveranstaltung des Vereines zur Erörterung von Themen im Sinne des Vereinszweckes (§ 2 Abs. 1).

(2) Der Österreichische Juristentag ist alle drei Jahre abzuhalten.

Satzung des Vereines Österreichischer Juristentag

(3) Der geschäftsführende Ausschuss kann unter Beachtung der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereines die Drucklegung der Gutachten, der sonstigen Vorlagen und der Verhandlungsprotokolle des Österreichischen Juristentages beschließen.

§ 27. Der Österreichische Juristentag ist von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten rechtzeitig vor dem Zeitpunkt seiner Abhaltung durch schriftliche Verständigung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder auf elektronischem Weg an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse der Vereinsmitglieder einzuberufen.

Sonstige Veranstaltungen und Tätigkeiten

§ 28. Ist der geschäftsführende Ausschuss oder der Vorstand der Ansicht, dass der Verein zu einem aktuellen Thema von allgemeiner, insbesondere rechtspolitischer Wichtigkeit Stellung beziehen soll, kann der Verein weitere dem Vereinszweck (§ 2 Abs. 1) dienliche Veranstaltungen abhalten, öffentliche Stellungnahmen abgeben und sonstige dem Vereinszweck dienliche Maßnahmen ergreifen.

Freiwillige Auflösung

§ 29. Beschließt die Mitgliederversammlung die freiwillige Auflösung des Vereines oder im Falle der Auflösung des Vereines durch die Vereinsbehörde oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes, fällt das verbleibende Vereinsvermögen an mit Beschluss der Mitgliederversammlung namentlich zu nennende, als gemeinnützig anerkannte, juristische Vereinigungen mit der Auflage, dass dasselbe ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 1 EStG 1988 zu verwenden ist. Kommt ein Beschluss nicht zustande oder sind solche Vereinigungen nicht vorhanden, fällt das verbleibende Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Rechtsträger der

Satzung des Vereines Österreichischer Juristentag

Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der österreichischen Universitäten, mit der Auflage, dass dasselbe ausschließlich für Zwecke dieser Fakultäten im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 1 EStG 1988 zu verwenden ist.